



STADT ROTH · Kirchplatz 4 · 91154 Roth

Stadt Roth  
Hauptamt  
Kirchplatz 4  
91154 Roth

Aktenzeichen: ee

Sachbearbeitung: Eva Endres  
Tel.: 09171 848-118  
Fax: 09171 848-169  
eva.endres@stadt-roth.de  
www.stadt-roth.de

Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr.: 07:00 - 12:00 Uhr  
Di. + Do.: 13:30 - 17:00 Uhr

Roth, 13. März 2019

## Information zur Beantragung eines gastweisen Schulbesuches an den Grundschulen und der Anton-Seitz Mittelschule in Roth

Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)  
Gastschulverhältnisse:

*„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.“*

Zwingende Gründe seien – so der BayVGH – nicht schon bei allgemein auftretenden Schwierigkeiten zu bejahen, die eine größere Zahl von Eltern und Schülern betreffen (z.B. eine ungünstige Verkehrssituation); es müsse sich vielmehr um besondere, individuelle Umstände handeln, die eine vom Normalfall abweichende, durch den Besuch der Sprengelschule bedingte Belastung ergäben. An die individuelle Ausnahmesituation seien strenge Anforderungen zu stellen. Auch bei Betreuungsschwierigkeiten außerhalb des Unterrichts sei nicht ohne Weiteres ein zwingender persönlicher Grund anzunehmen; vielmehr liege es zunächst in der erzieherischen Verantwortung der Eltern, für die Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder auch dann zu sorgen, wenn sie selbst durch die Berufstätigkeit daran gehindert seien. Nur wenn dies aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist, kann das Vorliegen eines zwingenden persönlichen Grundes angenommen werden.

Um einen Gastschulantrag zu bearbeiten, müssen folgende schriftliche Bestätigungen dem Antrag beigelegt werden:

- Bescheinigung beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils des jeweiligen Arbeitgebers über die Berufstätigkeit mit Beginn und Ende der Arbeitszeiten.
- Nachweis des aufnehmenden Hortes bzw. der Mittagsbetreuung im Gastschulsprengel
- Nachweis des Hortes bzw. der Mittagsbetreuung aus der Sprengelschule, dass es keinen Betreuungsplatz gibt.
- schriftliche Bestätigung der Betreuungsperson mit Angaben der Adresse und der Betreuungszeit.

**Bankverbindungen**  
Geldinstitut  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
HypoVereinsbank Roth  
Raiffeisenbank Roth-Schwabach

**BIC**  
BYLADEM1SR  
HYVEDEMM065  
GENODEF1SWR

**IBAN**  
DE03 7645 0000 0430 0000 26  
DE42 7642 0080 1230 1666 05  
DE78 7646 0015 0000 1214 36

Da jeder Antrag einzeln geprüft wird, können eventuell noch andere Unterlagen für die Entscheidung notwendig sein. Diese werden dann von der Stadt Roth extra angefordert.

Folgende Begründungen können **nicht** anerkannt werden:

- der vorherige Besuch eines Kindergartens im beantragten Schulsprengel
- besondere Angebote an der gewünschten Schule (Kunst-, Musikklassen, jahrgangsgemischte Klassen, Projekte, Sonderkurse oder anderes)
- Geschwisterkinder, welche die gewünschte Schule besuchen
- Freunde und Spielkameraden, die eine andere Sprengelschule besuchen
- unregelmäßige Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten alleine sind kein Grund für eine Befreiung von der Sprengelpflicht
- Länge des Schulweges sowie soziale Kontakte zu bisherigen Freunden stellen keine Befreiungsgründe dar

Bitte beachten Sie, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) für Schülerinnen und Schüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ein Gastschulverhältnis genehmigt wurde, **kein Beförderungsanspruch (keine Fahrkarten)** besteht.

Den Gastschulantrag erhalten Sie an Ihrer Sprengelschule.

Der Gastschulantrag ist von den Erziehungsberechtigten mit Begründung und allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Sprengelschule abzugeben.

Diese leitet nach der Stellungnahme der Schulleitung den Antrag an die Gastschule weiter. Nach der Stellungnahme durch die Schulleitung der Gastschule wird der Antrag an den Sachaufwandsträger (Stadt/Gemeinde) der Gastschule gegeben. Wenn beide betroffenen Schulen und der Sachaufwandsträger der Gastschule den Antrag bearbeitet haben, bekommt die Stadt Roth als zuständige Wohnsitzgemeinde den Antrag samt den erforderlichen Unterlagen.

Die Anträge sollen rechtzeitig vor Schuljahresbeginn gestellt werden, damit eine Verbescheidung für das kommende Schuljahr gewährleistet werden kann. Beachten Sie, dass der Schulbetrieb in der Ferienzeit nur eingeschränkt stattfindet.

Lückenhaft ausgefüllte, nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne entsprechende Nachweise werden von den Schulen **nicht** bearbeitet.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.  
Eva Endres  
Verwaltungsangestellte